

II. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der
Gemeinde Aumühle

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holsteins - StrWG - vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 164), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 50) und § 5 a der Satzung über die Straßenreinigung vom 11.03.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel I.

§ 4 Abs. 5 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Aumühle erhält folgende Fassung:

"Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge DM 3,31 DM".

Artikel II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Aumühle,

Gemeinde Aumühle
Der Bürgermeister